

## **Kommunales Förderprogramm der Stadt Miltenberg zur Durchführung privater Baumaßnahmen im Rahmen der städtebaulichen Sanierung**

### **1. Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Sanierungsgebiete der Stadt Miltenberg bildet das Fördergebiet des Kommunalen Förderprogramms.

Die Sanierungsgebiete sind:

- 1 Domkellerei (zwischen Ankergasse, Hauptstraße, Adamsgasse und Mainstraße)  
(in Kraft seit 18.09.1984)
- 2 Hauptstraße / Riesengasse (Altstadt von der Ziegelgasse bis zur Postgasse)  
(in Kraft seit 18.09.1984)
- 3 Marktplatz (Altstadt von der Postgasse bis zur Löwengasse)  
(in Kraft seit 21.08.1988)
- 4 Schwarzviertel  
(in Kraft seit 25.03.1998)
- 5 Engelplatz bis Würzburger Tor  
(in Kraft seit 25.03.1998)

Die räumliche Abgrenzung ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

### **2. Ziel und Zweck der Förderung**

Ziel und Zweck des Kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung des typischen Stadtbildes und des eigenständigen Charakters der historischen Altstadt von Miltenberg.

Die Entwicklung des historischen Stadtkerns soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte mit diesem Förderprogramm unterstützt werden.

### **3. Gegenstand der Förderung**

(1) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms sind stadtbildrelevante Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung vorhandener Wohn-, Geschäfts-/Büro- und Nebengebäude mit charakteristischem und stadtbildprägendem Charakter förderfähig. Dabei stehen Maßnahmen, die die Erhaltung und Sanierung historisch bauzeitlich wertvoller Bestandssubstanz (Gebäude, Gebäudeelemente) betreffen, im Vordergrund.

(2) Anlage bzw. Neugestaltung von Gebäudevorbereichen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes

(3) Bei Neubauten sind Maßnahmen förderfähig, die sich in die charakteristische Baustruktur qualitativ einfügen und die durch Verwendung von altstadttypischen und -angemessenen modernen Materialien mit zeitgemäßer Architektur sich in die bauliche Umgebung einpassen. Die Förderung beschränkt sich auf die Mehrkosten für den gestalterischen Mehraufwand.

(4) Kosten für erforderliche Architektenleistungen können bis zu 30% der Fördersumme anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Architektenleistung die Angebotseinholung und Prüfung der förderfähigen Maßnahmen und die Ausführungs-/Detailplanung mit umfasst.

#### **4. Grundsätze der Förderung**

Die geplanten Maßnahmen sollen zur Erhaltung und Sanierung bauzeitlich historisch qualitätvoller Gebäude und Gebäudeelemente und zur städtebaulichen und stadtgestalterischen Verbesserung beitragen. Dies betrifft insbesondere

- a) Dachdeckung einschließlich Spenglerarbeiten
- b) Fassadengestaltung
- c) Fenster und Fensterläden
- d) Schaufenster und Ladeneingänge
- e) Hauseingänge, Türen und Tore
- f) Gebäudezugangstreppen
- g) Hoftore und Einfriedung
- h) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume
- i) Sonstige Zier- und Schmuckelemente

Bei den geplanten Maßnahmen sind die Anforderungen der Gestaltungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

#### **5. Förderung:**

(1) Der Förderzuschuss beträgt im Geltungsbereich je Einzelobjekt (Hausanwesen) 30 % der Kosten der förderfähigen Maßnahmen, wobei der maximale Zuschussbetrag wie folgt festgelegt wird (sh. Plan in der Anlage):

- grundsätzlich höchstens 10.000,– Euro;
- bei Einzeldenkmalen, im Bereich des Schwarzviertels (Mainstraße und Hauptstraße zwischen Sachsengrab und Marktplatz) und in allen Seitengassen (ab Marktplatz Richtung Würzburger Tor) höchstens 15.000,– EURO;
- in Randbereichen der o.g. Abgrenzungen höchstens 12.500,– Euro.

(2) Eigenleistungen können bei fachgemäßer Ausführung bis zu 50% des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden.

(3) Der Mindestzuschussbetrag zur Anwendung des Kommunalen Förderprogramms wird auf 500,– EURO festgesetzt.

(4) Die Förderung eines Einzelobjekts ist nach dem Ablauf von 15 Jahren erneut grundsätzlich möglich.

(5) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

(6) Die Stadt behält sich eine Rücknahme der Förderzusage vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht.

#### **6. Zuwendungsempfänger:**

(1) Die Förderungsmittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

(2) Die einzelnen Maßnahmen können in Abschnitten oder Stufen durchgeführt und gefördert werden. Grundlage muss aber ein Gesamtkonzept sein.

## 7. Verfahren:

(1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Miltenberg.

(2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Stadtverwaltung und ggfs. des von ihr beauftragten Planungsbüros schriftlich bei der Stadt Miltenberg einzureichen.

(3) Dem Antrag sind, soweit für die Beurteilung erforderlich, folgende Unterlagen beizufügen :

- Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen mit Angabe über den beabsichtigten Beginn und das voraussichtliche Ende
- Lageplan M 1:1000
- Planunterlagen mit Angaben zur Ausführung (je nach Maßnahme u.a. Grundriss, Ansichtspläne, Ausführung/Details, etc. )
- Leistungs-/Kostenangebote, möglichst mit tabellarischem Vergleich.

(4) Die Stadt prüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms entsprechen und auch sonst nicht zu beanstanden sind. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse bleiben hiervon unberührt. Der Fördervertrag erfolgt vorbehaltlich der öffentlich rechtlichen Genehmigungen und ersetzt diese nicht.

(5) Bei zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis zu 5.000,-- EURO sind zwei, bei zuwendungsfähigen Kosten über 5.000,-- EURO sind drei vergleichbare Leistungs-/Kostenangebote einzuholen und der Stadt vorzulegen. Aus den Unterlagen müssen die geplanten Leistungen eindeutig hervorgehen. Eine fehlende Vergleichbarkeit der Angebote führt zur Nichtanerkennung des Förderantrages.

Für die Architektenleistungen ist ein Kostenangebot ausreichend.

(6) Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt begonnen werden.

Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 6 Monaten der Verwendungsnachweis mit Einreichung der Rechnungen, der entsprechenden Einzelnachweise und Bildern des sanierten Objektes bei der Stadt vorzulegen.

## 8. Fördervolumen

Das Fördervolumen des Kommunalen Förderprogramms legt der Stadtrat jährlich fest.

## 9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien in der jetzt geltenden Fassung vom 22.10.01 (in Kraft seit 01.01.2002) außer Kraft.

Miltenberg, den 22.12.2014

-gez. -

Demel, 1. Bürgermeister